

RS OGH 1952/11/21 M3/52 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1952

Norm

MSchG 1953 §21 Abs1 litc

MSchG 1953 §9

Rechtssatz

PGH 21.11.1952, M 3/3-52

Eine physische Person mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Rezepten stellt ohne Betriebsmittel kein Unternehmen im markenrechtlichen Sinne dar. Der bloße Wille zur Aufrechterhaltung eines Unternehmens ohne die Möglichkeit zur Betriebsführung kann das Erlöschen des Markenrechtes nicht verhindern. Die Eröffnung des Konkurses und der Verlust der Gewerbebefugnis muß an sich noch nicht das Erlöschen eines Unternehmens bedeuten.

Veröff: ÖBI 1953,3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1952:RS0105293

Dokumentnummer

JJR_19521121_PGH0002_00000M00003_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at